

IG-JMV

Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter

16. September 2019

STELLUNGNAHME

zur

Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages

am Mi., den 25.09.2019, 11:30 Uhr

auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren“

BT – Drucksache 19/8568 vom 20.03.2019

Grundsätzliche Anmerkungen	2
I. Auswirkungen des aktuellen Familienrechts	2
II. Strukturen im aktuellen Familienrecht	3
III. Begrüßenswerte Forderungen im Antrag 19/8568	4
IV. Nicht zielführende Forderungen im Antrag 19/8568	5
V. Lösungen und Forderungen	11
Fazit und Zusammenfassung	15

Die in der *Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter* (IG-JMV) zusammengeschlossenen Verbände bedanken sich für die Einladung als Sachverständiger zur Abgabe und zum Vortrag ihrer Stellungnahme anlässlich der Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 25.09.2019 zum Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen.

Besonderer Dank gilt der Tatsache, dass mit der Ladung der IG-JMV im Bundestag Vertreter von *Betroffenen* zu Wort kommen und ihre Erfahrungen und Einschätzungen Gehör finden können. *)

Weiter ist die Tatsache positiv zu würdigen, dass – im Bereich Familienpolitik und Familienrecht durchaus nicht üblich – auch die Erfahrungen und Einschätzungen von *getrennt erziehenden Vätern* als relevant betrachtet werden. **)

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf Neuregelungen bezüglich familiengerichtlicher Verfahren bei Trennung und Scheidung. Sie beziehen sich nicht auf Kinderschutzverfahren oder der geplanten Neuregelung des Kinder- und Jugendhilferechts. Zu dieser Problematik wird die IG-JMV im Herbst 2019 eine separate Stellungnahme veröffentlichen.

Grundsätzliche Anmerkungen

Der Fraktion *Bündnis 90 / Die Grünen* gebührt Dank dafür, dass sie mit ihrem Antrag vom 20.03.2019 (BT-Drucksache 19/8568) den großen Reformbedarf für das bestehende bundesdeutsche Familienrecht dokumentiert und dabei zu recht den von der Bundesregierung zu verantwortenden Zeitverzug im Prozess zur Neugestaltung des Familienrechts kritisiert.

Die IG-JMV begrüßt den im Antrag niedergeschriebenen Willen, überholte Strukturen im bundesdeutschen Familienrecht reformieren zu wollen.

Um die im Antrag vorgestellten Vorschläge bewerten zu können, ist es nötig, vorab den Status Quo im Familienrecht darzustellen. Welche Auswirkungen und Wechselwirkungen hat das geltende Familienrecht auf die gesellschaftlichen Verhältnisse? Welche Strukturen sind dafür verantwortlich? (Kapitel I und II)

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die im Antrag formulierten Vorschläge zu substantiellen Verbesserungen führen können. (Kapitel III und IV).

In Kapitel V fordert die IG-JMV ein grundsätzliches Umdenken, einen Paradigmenwechsel für das bundesdeutsche Familienrecht und präsentiert zeitgemäße Lösungen. Viele dieser Lösungen sind in westlichen Ländern bereits umgesetzt und haben sich bewährt.

Es bleibt unverständlich, weshalb die Politik in der Bundesrepublik sich nicht an diesen Beispielen orientiert und derart hinterherhinkt.

I. Auswirkungen des aktuellen Familienrechts

Die Auswirkungen des bestehenden bundesdeutschen Familienrechts, begleitet von einer einseitig ausgerichteten Familienpolitik, manifestieren sich in folgenden Phänomenen:

- *40 % der Kinder* in Trennungsfamilien erleiden *vollständigen Kontaktabbruch* zu einem Elternteil, zumeist zu ihrem Vater.
- *40 % der unterhaltspflichtigen Elternteile* sind nicht in der Lage, den Kindesbarunterhalt vollständig zu leisten, zumeist *getrennt erziehende Väter*. Die angegebene Zahl ist ein Schätzwert. Sie kann, falls in naher Zukunft verlässliche Zahlen vorliegen, erheblich höher liegen. Unter anderem ist dies mitursächlich für das Phänomen, dass
- *40 % der getrennt erziehenden Mütter* auf die Gewährung von Leistungen nach Hartz IV angewiesen sind.

Besonders für den ersten Punkt Kontaktabbrüche kann das bundesdeutsche Familienrecht mitverantwortlich gemacht werden.

Es ist bedauerlich, dass die Bundespolitik sich vorstehend aufgeführten Phänomenen zu wenig bis gar nicht widmet.

II. Strukturen im aktuellen Familienrecht

Nach Einschätzung der IG-JMV wird das bundesdeutsche Familienrecht vor allem von vielen *getrennt erziehenden Vätern*, aber auch von vielen betroffenen *getrennt erziehenden Müttern* wie nachfolgend dargestellt wahrgenommen.

- 1) Es fehlen zeitgemäße Regelungen:
Die Beschlüsse zu Umgang und Unterhalt spiegeln im Regelfall nicht moderne und zeitgemäße Ansätze von *partnerschaftlicher* Lebensführung wider.
- 2) Einseitige Favorisierung des „Residenzmodells“:
Die Beschlüsse zu Umgang und Unterhalt favorisieren einseitig ein Betreuungsmodell: das *Residenzmodell* mit der Verteilung „Eine(r) betreut – eine(r) bezahlt“. Ursächlich: BGB § 1606 (3).
- 3) Fehlende bundeseinheitliche Rechtsprechung:
Eine bundeseinheitliche Rechtsprechung ist so gut wie nicht erkennbar. Die Beschlüsse in Familienverfahren fallen je nach OLG-Bezirk höchst unterschiedlich aus. Oft stehen Beschlüsse verschiedener Oberlandesgerichte zueinander im Widerspruch. So entsteht der Eindruck von *Zufälligkeit* und *Willkürlichkeit*.
- 4) Fehlende Gleichbehandlung laut Verfassung:
Die laut Verfassung vorgeschriebene Gleichbehandlung der Geschlechter sowie die Gleichbehandlung der Eltern (in Trennungsfamilien) sind im deutschen Familienrecht nicht erkennbar. Anstelle dessen existieren *Priorisierung* und *rechtliche Besserstellung* desjenigen Elternteils, der zeitlich mehr betreut (BGB § 1606 Abs.3). Der zweite Elternteil wird hierarchisch abgewertet.
Annähernd zeitlich gleich betreuende Eltern werden nicht annähernd gleich behandelt.
- 5) Delegieren der Verantwortung des Gerichts an Dritte:
Vielfach delegieren Familienrichter (m/w/d) Einschätzungen und Stellungnahmen an gerichtsnahe Professionen und übernehmen in der Folge für ihre Beschlüsse deren Empfehlungen. Das bedeutet, die Beschlussfassung wird faktisch durch Dritte vorweggenommen. Eine strukturelle Missachtung des Gerichts.
- 6) Einteilung in „gute“ und schlechte“ Elternteile durch Dritte:
Durch die Stellungnahmen seitens der Jugendämter sowie der Sachverständigengutachter ergeben sich Bewertungen und daraus Einteilungen der Trennungseltern in einen „guten“ Elternteil (er bekommt die Kinder und die finanziellen Transferleistungen) und einen „schlechten“ Elternteil (er wird zum Zahl- und Besuchs-Elternteil). Es entstehen „Gewinner“ und „Verlierer“. Eine derartige Hierarchisierung ist durch GG Art. 6 nicht gedeckt.
- 7) Bevorteilung und Belohnung des nichtkooperierenden Elternteils:
Verweigert im familiengerichtlichen Verfahren der Elternteil, bei dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht liegt, die Kooperation mit dem zweiten getrennt erziehenden Elternteil, so wird er in der Regel durch die Rechtsprechung „belohnt“. Er wird Träger aller Rechte bezüglich des Kindes.

Der zweite, zeitlich geringer betreuende Elternteil wird *rechtlich abgewertet*.

Begründet wird diese Praxis vielfach mit dem „Kindeswohl“ und dem „Ruheargument“ – das Kind (und seine Mutter) benötigten „Ruhe“ vor dem zweiten Elternteil.

8) Erhöhte Erwerbsobliegenheit und fiktives Einkommen:

Das deutsche Familienrecht steht Interpretationen moderner Lebensführung im Wege. Politisch und gesellschaftlich erwünscht ist eine größere Partizipation von Vätern in der Familienarbeit. Väter sollen (und wollen) sich verstärkt um die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder kümmern.

Dem stehen die höchstrichterlichen Vorgaben (BGH) zu *erhöhter Erwerbsobliegenheit* und zu den Vorgaben zur Annahme von *fiktivem Einkommen* beim allein zahlungspflichtigen Elternteil entgegen.

Fehlende Dynamisierung und Anpassung der Beschlüsse:

Beschlüsse zu Umgang und Unterhalt werden *statisch* verstanden. Sind sie einmal gefasst, sind spätere Anpassungen an veränderte Lebensführungen vielfach ausgeschlossen.

9) Fehlende Revisions- bzw. Beschwerdemöglichkeiten:

Vielfach werden Revisions- bzw. Beschwerdemöglichkeiten an OLG und BGH verhindert bzw. ausgeschlossen. Auch beim BVerfG ist eine ausgeprägt selektive Zulassungspolitik wahrnehmbar.

4

Vor diesem Hintergrund prüften die in der IG-JMV zusammengeschlossenen Verbände die Vorschläge des Antrags der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Hinblick auf Möglichkeiten zur essentiellen Verbesserung des Status Quo im deutschen Familienrecht.

Die IG-JMV kommt zu nachfolgend aufgeführten Einschätzungen:

III. Begrüßenswerte Forderungen im Antrag 19/8568

1) Fortbildungen generell:

Die IG-JMV steht grundsätzlich jedem Bestreben, durch Fortbildung Arbeitsergebnisse verbessern zu wollen, positiv gegenüber.

Gleichzeitig unterstellt die IG-JMV den mit Familiensachen befassten Richtern (m/w/d) sowohl an Amts- und Oberlandesgerichten (OLG) als auch an Bundesgerichtshof (BGH) und Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Absicht, nach bestem Wissen und Gewissen Recht sprechen zu wollen.

Allein die den Gerichten heute zur Verfügung stehenden Werkzeuge (Gesetze und Vorgaben durch OLGs und BGH) werden einer zeitgemäßen und damit auch gerechten Rechtsprechung nach den Bedürfnissen heutiger Trennungsfamilien nicht (mehr) gerecht. Teile von BGB, FamFG, SGB VIII sind zu reformieren und anzupassen.

Vor diesem Hintergrund können verpflichtende Fortbildungen für Richter (m/w/d) in Familienverfahren nur an der Oberfläche verharren und nicht wirkliche Verbesserungen erbringen.

Eine zeitgemäße Neuregelung des bundesdeutschen Familienrechts verlangt grundsätzliche gesetzliche Änderungen (siehe Kapitel V Lösungen).

2) Möglichkeiten zur Beschwerde / Revision:

Die IG-JMV begrüßt den im Antrag gemachten Vorschlag, in Familiensachen analog zur Zivilprozessordnung (ZPO) *Beschwerde-* bzw. *Revisionsmöglichkeiten* schaffen zu wollen im Falle von Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde.

Die Schaffung von Revisionsmöglichkeiten alleine wird die unzeitgemäßen Ansätze im deutschen Familienrecht jedoch nicht beheben oder korrigieren können.

Eine zeitgemäße Neuregelung des bundesdeutschen Familienrechts verlangt grundsätzliche gesetzliche Änderungen (siehe Kapitel V Lösungen).

3) Ombuds- und Beschwerdestellen:

Positiv bewertet die IG-JMV den Vorschlag, das Instrument unabhängiger und nicht weisungsgebundener *Ombuds-* und *Beschwerdestellen* auf Bundesebene einführen zu wollen als Anlaufstelle für von familienrechtlichen Entscheidungen betroffene Kinder und Jugendliche.

Begrüßenswert ist der Vorschlag, diese Anlaufstellen *niedrigschwellig* anzulegen.

Dieses Angebot ist auf die betroffenen *getrennt erziehenden Eltern* auszuweiten.

Die Schaffung von Ombudsstellen alleine wird die unzeitgemäßen Ansätze im deutschen Familienrecht jedoch nicht beheben oder korrigieren können.

Eine zeitgemäße Neuregelung des bundesdeutschen Familienrechts verlangt grundsätzliche gesetzliche Änderungen (siehe Kapitel V Lösungen).

IV. Nicht zielführende Forderungen im Antrag 19/8568

Die IG-JMV steht grundsätzlich jedem Bestreben, durch Fortbildung Arbeitsergebnisse verbessern zu wollen, positiv gegenüber.

Skeptisch sieht die IG-JMV jedoch die Beschränkung des Handlungsbedarfs auf verpflichtende *Fortbildung* für *Richter* und *gerichtsnahe Professionen*, um positive Veränderungen im Familienrecht erreichen zu wollen.

Ebenso skeptisch steht die IG-JMV dem Gedanken gegenüber, in familiengerichtlichen Verfahren vermehrt *Kinder befragen* zu wollen.

Eine zeitgemäße Neuregelung des bundesdeutschen Familienrechts verlangt grundsätzliche gesetzliche Änderungen (siehe Kapitel V Lösungen).

1) Verpflichtende Fortbildungen für Familienrichter (m/w/d)

Der im Antrag formulierte Vorschlag für Fortbildungen für Richter (m/w/d) weist Widersprüchlichkeiten auf. In einigen Punkten fehlt die Konsistenz.

Einerseits sieht der Antrag vor:

„die *Verpflichtung* durch Aufnahme des Rechts und der Pflicht für Richterinnen und Richter, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten *fortzubilden...*“

Andererseits formuliert der Antrag im Hinblick auf die Fortbildungen:

„*ohne dabei konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der Fortbildungspflicht im Einzelfall zu machen, um so der richterlichen Unabhängigkeit und den Besonderheiten des Richteramts Rechnung zu tragen;*“

Dieser Ansatz ist widersprüchlich.

Unter Punkt 1. b) wird von der „Sicherstellung angemessener Fortbildungsangebote“ gesprochen. Dabei wird nicht definiert, welche Angebote als „angemessen“ zu sehen sind. In II 1) heißt es dazu:

„*Der Begriff der Fortbildung ist dabei weit zu verstehen.*“

Hierunter fielen laut Antrag:

- *workshops und Seminare,*
- *das Studium von Fachzeitschriften,*
- *der regelmäßige Austausch mit Fachkollegen*
- *das Selbststudium anhand von Fachbüchern.*

Wertung der IG-JMV:

Im Zusammenhang mit verpflichtenden Fortbildungen für Richter fehlen inhaltliche Spezifikationen. Es wird nicht ausgeführt, welche Qualifikationen Familienrichter (m/w/d) zukünftig erwerben sollen.

Nach Dafürhalten der IG-JMV ist für familienrechtliche Verfahren oftmals das Fehlen eines *systemisches Verständnisses* von Familie bezeichnend. Dabei gilt Elternschaft ein Leben lang. Mutterschaft, Vaterschaft, Kindschaft und das daraus resultierende Beziehungsgeflecht sind ein Leben lang zu würdigen. Auch Nachtrennungsfamilien sind als Familien zu verstehen. Als Standard muss gelten: Die Beziehungen des Kindes zu seinen beiden Eltern muss auch im Falle der Trennung bestehen bleiben können, auch gegen den Willen eines Elternteils.

Diese Zusammenhänge sind im Antrag nicht enthalten.

Aus diesem Grunde stellt der Vorschlag auf verpflichtende Fortbildung für Familienrichter (m/w/d) alleine keine Lösung der Probleme des deutschen Familienrechts dar.

Er verbleibt an der Oberfläche. Die wirkliche Schieflage im deutschen Familienrecht wird nicht berührt.

2) Besetzung des Familiengerichts mit drei Berufsrichtern (m/w/d)

Unter Punkt II 2. des Antrags steht die Forderung, der Bundestag möge prüfen, ob es angezeigt sei, „fakultativ in (hochstreitigen) Sorgerechts- und Umgangsverfahren (d. h. auf Antrag eines Beteiligten – der Eltern oder Verfahrensbeistände – und des als Fachbehörde anzuhörenden Jugendamtes)“ eine „Besetzung des Familiengerichts mit drei Berufsrichtern“ vorzusehen.

Wertung der IG-JMV:

Diese Forderung ist nicht zielführend.

Für die Oberlandesgerichte (OLGs) sind bereits heute drei Richter für Familiensachen vorgeschrieben. Die Praxis zeigt, dass sich in den jeweiligen Verfahren bestenfalls der Berichterstatter mit dem Inhalt des Verfahrens auseinandersetzt. Der Vorsitzende Richter moderiert das Verfahren und die Beisitzer bleiben häufig untätig.

Die Besetzung von Familiengerichten durch drei Berufsrichter (m/w/d) wird die unzeitgemäßen Ansätze im deutschen Familienrecht nicht beheben oder korrigieren können.

Eine zeitgemäße Neuregelung des bundesdeutschen Familienrechts verlangt grundsätzliche gesetzliche Änderungen (siehe Kapitel V Lösungen).

7

3) Verpflichtende Fortbildungen für „gerichtsnahe Professionen“: Jugendämter, Sachverständige und Beraterorganisationen

Der Vorschlag vertraut auf die Zuarbeit von *gerichtsnahe Professionen* in familienrechtlichen Verfahren. Er nennt in diesem Zusammenhang Verfahrensbeistände, Mitarbeiter (m/w/d) von Jugendämtern und Sachverständige.

Dazu ist generell zu bemerken:

Der Ansatz, Dritte über die Lebensführung einer Nachtrennungsfamilie entscheiden zu lassen, ist irreführend und anmaßend. Er ist neben der gesetzlichen Verpflichtung zum Residenzmodell (BGB § 1606 Absatz 3) hauptverantwortlich für die Malaise im bundesdeutschen Familienrecht.

a) Jugendamt

Die generellen und verpflichtenden Vorgaben durch Sozialgesetzbuch (SGB) VIII § 50 und FamFG § 162 *Mitwirkung [des Jugendamtes] in Verfahren vor den Familiengerichten* sind kritisch zu sehen.

Eine Anhörung des Jugendamts in Gerichtsverfahren ist sinnvoll in Fällen von Kindeswohlgefährdung, Abstammungssachen und Gewaltschutzsachen.

Die Mitwirkung von Jugendämtern ist auf diese Fälle zu begrenzen.

Im Falle der Regelung der Betreuung des Kindes in Nachtrennungsfamilien ist die Einschaltung des Jugendamtes nicht zielführend und der falsche Weg. Die Regelung der Betreuung der Kinder ist alleine Aufgabe der Eltern. (Siehe Kapitel V Lösungen).

Durch Stellungnahmen seitens der Mitarbeiter (m/w/d) von Jugendämtern entstehen oftmals willkürliche Entscheidungen bezüglich der Betreuung des Kindes (gewöhnlicher Aufenthaltsort und „Umgang“). Vielfach fließen persönliche Erfahrungen und persönlich erlebte Verletzungen der Befassten in die Bewertungen ein und verhindern Objektivität.

Die befassten Mitarbeiter (m/w/d) der Jugendämter können im Rahmen ihres Tätigwerdens immer nur einen Ausschnitt aus den Lebenswirklichkeiten der Trennungsfamilie erleben. Aus diesem Grunde wird die Bewertung zwangsläufig subjektiv und unangemessen ausfallen. Auch sind Mitarbeiter von Jugendämtern (m/w/d) nicht an die Wahrheitspflicht gebunden. Eine Verwertung ihrer Einschätzungen vor Gericht für Entscheidungen, die die Lebenswirklichkeiten von Trennungsfamilie auf Jahre hinaus bestimmen und nahezu unveränderlich gesehen werden, ist nicht angemessen.

Hinzu kommt, dass viele Jugendämter § 18 SGB VIII in einer Weise auslegen, dass sie sich nahezu ausschließlich für die Interessen von hauptbetreuenden Elternteilen zuständig fühlen. Die zweiten getrennt erziehenden Elternteile und ihre Anliegen werden vielfach ignoriert. SGB VIII § 18 führt letztendlich dazu, dass sich Jugendämter zur Parteilichkeit verpflichtet fühlen – ein Anachronismus. ***)

8

Die Zuständigkeit der Jugendämter muss auf die Kernaufgaben beschränkt werden: den Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Die gesetzlich vorgesehene Mithilfe der Jugendämter bei familiengerichtlichen Verfahren (SGB VIII § 50, FamFG § 160) ist zu streichen.

Die Bundesregierung hat das Bestehen dieser Defizite und den Veränderungsbedarf im Kinder- und Jugendhilferecht erkannt und eine Initiative auf den Weg gebracht, Neuregelungen unter Einbeziehung der Betroffenen zu erarbeiten (siehe Koalitionsvertrag und Initiative BMFSFJ 2018 / 2019).

b) Sachverständigengutachten

Das „Outsourcen“ von Stellungnahmen durch Familiengerichte an Gutachter (m/w/d) ist ähnlich kritisch zu sehen wie das Einholen der Stellungnahmen bei Mitarbeitern (m/w/d) von Jugendämtern.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass eine Vielzahl der diesbezüglichen Stellungnahmen wissenschaftlichen Standards nicht genügt. Trotzdem werden Gutachter von Familiengerichten beauftragt, um Entscheidungen über die Lebenswirklichkeiten der Trennungsfamilien zu fällen – oft über die berechtigten Ansprüche eines getrennt erziehenden Elternteils hinweg. Dabei entsteht zwangsweise der Eindruck von Willkürlichkeit.

Die Gründe für die Ablehnung der Praxis des Outsourcens an „Sachverständige“ zur Festlegung von Betreuung und „Umgang“ sind identisch mit der Ablehnung der Praxis der Einbindung der Jugendämter.

Es steht einem Dritten nicht zu, Entscheidungen über die Lebenswirklichkeiten für getrennt erziehend Eltern über ihre Köpfe hinweg zu fällen.

Faktisch wird mit der Unart des Gutachterwesens ein Elternteil zum „Gewinner“ gemacht (Er erhält die Kinder, die Macht über sie und die finanziellen Transferleistungen); der zweite getrennt erziehende Elternteil wird zum „Verlierer“ (er wird Zahl-Elternteil, seine Betreuungsleistung wird abgewertet: „Umgang“- bzw. Besuchs-Elternteil).

Die Lösung liegt in der Rückgabe der Verantwortung in die Hände der Trennungseltern.

Beide getrennt erziehende Eltern haben zukünftig mittels *verpflichtender Mediation* die Betreuung der Kinder zu regeln. Dazu bedarf es Druck von Seiten des Staates auf beide Eltern zur Einigung. In vielen westlichen Ländern hat sich dieses Modell bewährt.

Beispiele: Skandinavien, Australien, Kalifornien usf. (Siehe Kapitel V Lösungen).

9

zu a) und b)

Nach GG Art. 6 unterliegen (Ehe und) Familie dem besonderen Schutz des Staates. Der Staat hat sich weitgehend aus der Familie herauszuhalten. Diese Vorgabe befolgt der Staat für „intakte“ Familien konsequent.

Im Falle von Trennung und Scheidung mischt sich der Staat jedoch massiv in die Trennungsfamilie ein mittels Jugendamt, Verfahrensbeistände, Sachverständigen-gutachter, Umgangspfleger, Gerichtsvollzieher usf.

Anders als im Antrag vorgeschlagen hat sich der Bereich „Soziale Arbeit“ aus der Entscheidungsfindung für Umgang und Betreuung für Trennungsfamilien herauszuhalten. Alleine im Falle von Kindeswohlgefährdungen ist ein Tätigwerden der Jugendämter nötig. In allen anderen Fällen hat die Autonomie der Eltern Vorrang.

Der Bereich „Soziale Arbeit“ zeigt sich bekanntermaßen wie der gesamte psychosoziale Bereich vorwiegend weiblich dominiert. Diese einseitige Geschlechterverteilung ist nicht die optimale Voraussetzung für einen ausgewogenen Umgang mit getrennt erziehenden Müttern und Vätern.

Sie ist mithauptverantwortlich für das Phänomen *Kontaktabbrüche* bei 40 % der *Trennungskinder*.

4) Anhörung von Kindern und Jugendlichen vor Familiengerichten

Generell stellt die Anhörung von Kindern und Jugendlichen vor dem Familiengericht für die betroffenen Kinder und Jugendlichen eine besondere Belastung dar.

Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang der Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen, den damit betroffenen Kinder und Jugendlichen vor Gericht geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen zu wollen.

Gleichwohl muss gründlich unterschieden werden:

Jugendliche über 14 Jahre:

Jugendlichen über 14 Jahre (eventuell bereits ab dem Alter von 12 Jahren) kann ein Artikulieren ihres „Kindeswillens“ zugesprochen werden. Sie können ihre Wünsche bezüglich ihres Wohnortes und des Anteils der jeweiligen Betreuung durch die Trennungseltern in vielen Fällen verlässlich äußern.

Dabei ist darauf zu achten, dass sich ihre Wünsche durchaus ändern können; es sind Möglichkeit zu schaffen für *dynamische Regelungen*.

Kinder unter 14 Jahren:

Anders bei Kindern unter 14 Jahren. Für sie gilt:

Je jünger das Kind ist, desto leichter ist es von einem Elternteil zu beeinflussen oder zu instrumentalisieren.

In der Regel übt derjenige Elternteil dabei die größere Macht über das Kind aus, bei dem es den größeren Zeitanteil verbringt.

Aus diesem Grunde ist bei Anhörungen von minderjährigen Kindern unter 10 Jahren größtmögliche Vorsicht geboten.

Wertung der IG-JMV:

Es ist nicht zeitgemäß und nicht angebracht, Kinder darüber entscheiden zu lassen, welcher Elternteil der „bessere“ Elternteil ist und welcher Elternteil somit zum „Gewinner“ des Gerichtsverfahrens erklärt wird. Dieser Elternteil erhält alle Rechte (Aufenthaltsbestimmungsrecht, Alltagssorge) und sein Haushalt erhält alle finanziellen Zuwendungen (Kindesbarunterhalt, alle staatlichen Leistungen). Der zweite Elternteil geht leer aus.

Diese Position steht dem Kind *familiensystemisch* nicht zu.

Das Gegenteil trifft zu: Ein Kind liebt seine beiden getrennt erziehenden Eltern und möchte in der Regel Alltagszeit mit beiden Eltern verbringen. Ein Kind hat das Recht, sich darauf verlassen zu können, dass beide Eltern nach seinen Interessen handeln. Es liegt nicht im Interesse des Kindes, die Position des Schiedsrichters zwischen den Eltern einnehmen zu müssen.

Vor dem Hintergrund dieser Problematik ist in Familienverfahren so weit wie möglich auf die Befragung von Kindern unter 10 Jahren zu verzichten.

V. Lösungen und Forderungen

Die Vorschläge des Antrags von Bündnis 90 / Die Grünen sind gut gemeint, gehen jedoch nicht weit genug. Sie wollen im Kern das bestehende System und die ihm innewohnende Ungerechtigkeit beibehalten.

Anstelle von bloßer Symbolpolitik präsentiert die IG-JMV nachfolgend aufgeführte Lösungen und Forderungen. Dabei orientiert sich die IG-JMV an Beispielen von aktuellen und zeitgemäßen Regelungen im westlichen Ausland, die sich nachweislich bewährt haben, so in:

Skandinavien, Finnland, Belgien, Frankreich, Australien und USA (Kalifornien; New York u.a.)

Die IG-JMV fordert die Bundesregierung auf, folgende Vorgaben zeitnah umzusetzen:

1) Gleichbehandlungsgrundsatz für Frauen und Männer, Mütter und Väter

Bei allen zukünftigen Gesetzesänderungen ist auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes zu achten (GG Art. 3).

Gleiche Rechte und Pflichten für Frauen und Männer, getrennt erziehende Mütter und Väter (GG Art. 3 und 6).

Das Diskriminierungsverbot nach GG Art. 3 ist zu achten:

(3) „Niemand darf wegen seines Geschlechtes... benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Die Vorgaben von GG Art.6 (5)

„Den unehelichen Kindern sind...die gleichen Bedingungen... zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“

sind auf den Umgang mit *nachehelichen* Kindern auszuweiten.

2) Generelles Melderecht der Trennungskinder in beiden Haushalten:

Die Praxis, beide Haushalte der getrennt lebenden Eltern melderechtlich ungleich zu behandeln, ist nicht mehr zeitgemäß.

Es ist dafür zu sorgen, dass Trennungskinder generell in beiden Haushalten der getrennt erziehenden Eltern *gemeldet* werden können.

Eine Zustimmung des jeweils anderen Elternteils ist dazu nicht notwendig.

Das Melderecht ist diesbezüglich zu verändern.

Beispiel: Dänemark.

3) Residenzpflicht im Schulbezirk

Die „autonome Selbstbestimmung“ der Frau bzw. des Mannes findet Grenzen, wenn es um das *Wohl der Kinder* und ihre Beziehungen zu ihren beiden Eltern geht. Dieser Ansatz muss Niederschlag finden in den Möglichkeiten zur Wohnortwahl.

Getrennt erziehende Eltern haben jederzeit das Recht, mit ihren Kindern ihren Wohnsitz zu wechseln, jedoch nur *innerhalb des Schulbezirks*.

Wollen die getrennt erziehenden Eltern mit ihrem Wohnsitz den Schulbezirk verlassen, so können sie das tun, jedoch ohne Mitnahme der Kinder. In diesem Falle haben diese Elternteile alle anfallenden Kosten des „Kindesumgangs“ zu tragen.

Ein Wohnortwechsel mit Kindern nach außerhalb des Schulbezirks ohne Zustimmung des zweiten Elternteils ist als *Verstoß gegen die Residenzpflicht* zu werten. Dieser Elternteil verliert in der Folge das Sorgerecht für die Kinder.

Beispiele:

„30-miles-rule“ in Kalifornien, Regelungen zur custody in New York (USA).

4) Abkehr vom obligatorischen Leitbild „Residenzmodell“ laut BGB § 1606 (3):

12

Nach Beendigung vieler familiengerichtlicher Verfahren finden sich Trennungsfamilien in Deutschland in Lebensentwürfen aus den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts wieder: „Eine(r) betreut – eine(r) bezahlt“.

Dieser Ansatz ist nicht mehr zeitgemäß und zu ersetzen.

Die Vorschrift nach BGB § 1606 (3) ist entsprechend zu verändern. Die IG-JMV schlägt folgende Formulierungen für Gesetzestexte vor:

„Beide betreuen – beide bezahlen“

- (1) Beide getrennt erziehende Eltern sind für Betreuungs- und Barunterhaltsaufwand und ihre angemessene Aufteilung zwischen den Eltern gleichermaßen verantwortlich und zuständig.
- (2) Die Trennungseltern haben die Aufteilung der Betreuungsleistung in **obligatorischer Mediation** vor Beginn des Familienverfahrens zu erarbeiten.
- (3) Im Falle von Nichteinigung während der Mediation gilt die **paritätische** Verteilung des Betreuungsanteils bis zur Einigung.
- (4) Nach Einigung über die Betreuungsanteile ist die Pflicht zum Barunterhalt im reziproken Verhältnis zum Betreuungsanteil auf beide getrennte Eltern aufzuteilen unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen *Leistungsfähigkeit* und der jeweiligen *Bedürftigkeit* der Elternteile.

Beispiele für obligatorische Mediation: Kalifornien (USA), Australien

Beispiel für „Beide betreuen – beide bezahlen“: www.rosenheimermodell.de

5) Beendigung der Beteiligung der Jugendämter in familiengerichtlichen Verfahren

Die Vorgaben aus SGB VIII § 50 sowie FamFG § 160 Beteiligung der Jugendämter in familiengerichtlichen Verfahren sind, was die Festlegung von *Betreuung*, *Umgang* und *Sorgerecht* angeht, zu streichen.

Es steht keinem Dritten das Recht zu, über die Lebenswirklichkeiten von Trennungsfamilien und deren Zukunft zu entscheiden bzw. zu richten.

Die Zuständigkeiten bei Kindeswohlgefährdung, Abstammung und in Gewaltsachen bleiben unangetastet.

6) Beendigung der Beteiligung der Sachverständigengutachter in familiengerichtlichen Verfahren

Die Qualität der sogenannten Sachverständigengutachten bei familiengerichtlichen Verfahren ist bekanntermaßen dürftig und entspricht vielfach nicht wissenschaftlichen Standards.

Es steht keinem Dritten, auch nicht sogenannten Sachverständigen aus dem Gutachterwesen, das Recht zu, über die Lebenswirklichkeiten von Trennungsfamilien und deren Zukunft entscheiden und richten zu dürfen.

Die Autonomie darüber muss bei den getrennt erziehenden Eltern verbleiben.

13

7) Beendigung der Beteiligung von „gerichtsnahe Professionen“ in familiengerichtlichen Verfahren

Die Qualität der sogenannten Beratungsangebote im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Verfahren ist bekanntermaßen dürftig. Beispiel: Die Angebote von *KIB – Kinder im Blick* oder anderer Anbieter.

Diese und ähnliche Beratungsangebote für trennungswillige Paare sind erwiesenermaßen für die Betroffenen nicht hilfreich. An der gesetzlichen Schiefelage können sie nichts ändern. Deutlich erkennbar bleiben dabei allein der monetäre Zuwachs für die Ausführenden der Beratung, der monetäre Zuwachs für die Trägergesellschaften und die zusätzliche finanzielle Belastung für die Trennungseltern.

Ein häufig verbreiteter Grundfehler vorstehend zitierter Beratungsangebote besteht im Grundsatz der getrennten Beratung der Eltern. Dieses Konzept läuft zwangsläufig Gefahr, den jeweils anwesenden Elternteil in seiner Haltung bestärken zu wollen mit dem Ziel, Folgegesprächstermine vereinbaren zu können. Mit qualifizierter Mediation und Blick auf die Kinder hat dieser Ansatz wenig gemein.

Aus diesen Gründen ist eine Förderung des weiteren Ausbaus dieser Beratungsangebote nicht zielführend. Die staatliche Subventionierung ist einzustellen.

Anstelle dessen ist *obligatorische Mediation* vor Beginn des Familienverfahrens zu setzen zur Regelung der Aufteilung der jeweiligen Betreuungsleistungen.

8) Umgangsvereitelung und Umgangsverweigerung sind strafbewehrt zu stellen

Umgangsbehinderung und Umgangsverweigerung sind zivil- und strafrechtlich zu sanktionieren.

Bei mehrfachem Vorkommen ist das Sorgerecht zu entziehen.

Bei mehrfachem Vorkommen sind strafrechtliche Sanktionen (Geld- und Freiheitsstrafe) vorzusehen.

Entsprechende Gesetze sind für BGB und StGB zu formulieren.

Dabei ist besonderes Augenmerk auf den Wohnortwechsel mit Kindern nach außerhalb des Schulbezirks zu legen (bei fehlender Zustimmung des zweiten Elternteils).

9) Anteilige Verteilung der staatlichen Leistungen auf zwei Haushalte

Alle kinderrelevanten staatlichen Leistungen sind zukünftig auf beide Haushalte anteilig zu verteilen wie die Auszahlung von

- Kindergeld
- Beamtenzulagen
- Riesterrenten-Anteile u.a.

Verteilungsschlüssel hierfür muss der jeweilige Betreuungsanteil sein.

Dementsprechende rechtliche Vorgaben sind abzuändern und anzupassen.

Fazit und Zusammenfassung

Die IG-JMV bedankt sich für die Einladung zur Abgabe der Stellungnahme und zum Vortrag vor dem Ausschuss.

Um die im Antrag vorgestellten Vorschläge bewerten zu können, ist es nötig, vorab den *Status Quo*, die Strukturen des Familienrechts und ihre Auswirkungen darzustellen. Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der vorstehend aufgeführten Defizite:

- 1) Es fehlen zeitgemäße Regelungen für Trennungsfamilien. *Partnerschaftliche* Betreuung der Kinder ist für Familien nach einer Trennung gesetzlich nicht vorgesehen.
- 2) Die Gesetze schreiben (BGB § 1606 Absatz 3) ein Betreuungsmodell nahezu zwingend vor – das *Residenzmodell*: „Einer betreut – einer bezahlt“.
- 3) Eine *bundeseinheitliche* Rechtsprechung ist für Familienverfahren so gut wie nicht erkennbar. Die Beschlüsse fallen je nach OLG-Bezirk höchst unterschiedlich aus. So entsteht der Eindruck von *Zufälligkeit* und *Willkürlichkeit*.
- 4) Die laut Verfassung vorgeschriebene *Gleichbehandlung* der Geschlechter sowie die Gleichbehandlung der Eltern sind für Trennungsfamilien nicht erkennbar. Anstelle dessen existieren *Priorisierung* und *rechtliche Besserstellung* eines Elternteils: desjenigen, der zeitlich mehr betreut. Der zweite Elternteil wird hierarchisch abgewertet.
- 5) Vielfach *delegieren* Familienrichter Einschätzungen und Stellungnahmen an Jugendämter und Gutachter. Das bedeutet, die Beschlussfassung wird faktisch durch Dritte vorgenommen.
- 6) Mit diesen Beschlussfassungen werden *Gewinner-Eltern* und *Verlierer-Eltern* produziert. Der „gute“ Elternteil erhält die Kinder und die finanziellen Transferleistungen, der andere, der „schlechte“ Elternteil wird zum Zahl- und Besuchs-Elternteil degradiert. Diese Praxis ist letztendlich verfassungswidrig.
- 7) Das aktuelle Familienrecht *belohnt* denjenigen Elternteil, der *nicht kooperiert*. Dieser Mechanismus funktioniert vor allem für den Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist. Er wird zum Gewinner des Verfahrens, der zweite Elternteil zum Verlierer.
- 8) Das deutsche Familienrecht steht *moderner Lebensführung entgegen*. Politisch und gesellschaftlich erwünscht ist eine größere Partizipation von Vätern in der Familienarbeit. Väter sollen (und wollen) sich verstärkt um die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder kümmern. Dem stehen die höchstrichterlichen Vorgaben (BGH) zu *erhöhter Erwerbsobliegenheit* und zur Annahme von *fiktivem Einkommen* beim allein zahlungspflichtigen Elternteil entgegen.

Vor diesem Hintergrund ist zweifelhaft, ob mit verpflichtender Fortbildung für Familienrichter (m/w/d) ohne inhaltliche Spezifikation die nötigen Verbesserungen im deutschen Familienrecht erreicht werden können.

Vielmehr entsteht der Eindruck, es solle *so wenig wie möglich* am Familienrecht geändert werden. Veränderungen sollen, wenn überhaupt, an der Oberfläche vollzogen werden. Der Antrag läuft Gefahr, als reine Symbolpolitik wahrgenommen zu werden.

Der Antrag ignoriert eine besonders gravierende Auswirkung des desolaten deutschen Familienrechts:

Er ignoriert die Tatsache, dass *40 % der Kinder* in Nachtrennungsfamilien *vollständigen Kontaktabbruch* zu einem Elternteil erleiden, meist zu ihren Vätern.

Um dieses Phänomen einzudämmen, reichen verpflichtende Richterfortbildungen ohne konkrete inhaltliche Spezifikationen sicherlich nicht aus.

Nötig sind grundsätzliche Veränderungen im bundesdeutschen Familienrecht, wie sie die IG-JMV im Kapitel V Lösungen vorstellt, im Sinne von:

„Beide betreuen – beide bezahlen“

unter Berücksichtigung der jeweiligen *Bedürftigkeit* und *Leistungsfähigkeit* der Eltern sowie des verfassungsmäßigen Grundsatzes nach *Gleichbehandlung* für beide Eltern.

Die IG-JMV fordert zur Erarbeitung eines ganzheitlichen Konzepts die Einberufung eines interministeriellen Runden Tisches mit bevorzugter Einladung an die Betroffenenverbände.

16

Die in der IG-JMV zusammengeschlossenen Verbände bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und zum Vortrag.

Mit freundlichen Grüßen

Berlin, den 15. September 2019

Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter (IG-JMV)

Gerd Riedmeier	FSI – Forum Soziale Inklusion e.V.	www.fsi-gleichbehandlung.de
David Müller	Manndat e.V.	www.manndat.de
Thomas Penttilä	Trennungsväter e.V.	www.trennungsvaeter.de
Hartmut Wolters	Väterbewegung e.V. (Förderverein)	www.vaeterbewegung.org

www.ig-jungen-maenner-vaeter.de

Anlagen

*) *worst case: Evaluation durch das BMJV 2018:*

Das zuständige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) war gehalten, nach 10 Jahren Gültigkeit die Auswirkungen des FamFG zu evaluieren (in Kraft getreten 2008).

Bundesministerin Dr. Katarina Barley ließ in 2018 von ihrem Haus diese „Evaluation“ durchführen und 400 Personen befragen. Die befragten Personen rekrutierten sich aus den gerichtsnahen Professionen: aus Anwaltschaft und Richterschaft.

Die eigentlich Betroffenen – *getrennt erziehende Mütter und Väter* – wurden nicht befragt.

**) *Historie: BMJV und Neuregelung Familienrecht ohne Vätervertreter:*

Fehlende Einbindung von *Betroffenenverbänden* (Väterverbänden):

- 2015: „Verbandsoffenes Symposium“ im BMJV – *ohne Väterverbände*
2016 / 2017: Arbeitsgruppe „Unterhaltsrecht“ im BMJV – *ohne Väterverbände*
2018 / 2019: Arbeitsgruppe „Sorge- und Umgangsrecht“ im BMJV – *ohne Väterverbände*
2019: Anfrage nach IFG an das BMJV nach der personellen Besetzung der Arbeitsgruppe mit *Verweigerung der Auskünfte* durch das BMJV
2019: Weiterhin verweigern die Bundesministerinnen der Justiz und Familie (beide SPD) das Gespräch mit authentischen Männer- und Väterverbänden.

17

***) *Parteilichkeit der Jugendämter kraft Gesetz:*

§ 18 SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

- (1) „Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung
1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
 2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“